

# Gentechnik- und pestizidfreie Landkreise Ludwigsburg – Rems-Murr e.V.

## SATZUNG

- in der Fassung vom 04. April 2019 -

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gentechnik- und pestizidfreie Landkreise Ludwigsburg / Rems-Murr e.V.“. Er ist unter der VR-Nr. 310 559 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 70190 Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71729 Erdmannhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - \*die Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch Aufklärung und Information von Verbrauchern und in der Landwirtschaft tätigen Personen (u.a. Landwirte, Obst- und Gartenbauanlagenbetreiber, Obst- und Gartenbauvereine, Hobbygärtner) über gentechnik- und pestizidfreies Wirtschaften.
  - \* die Förderung des Verbraucherwissens bzgl. der Gefahren von Pestiziden und gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln für Umwelt, Ernährung und Gesundheit für Menschen und Tiere
  - \* Förderung der Pflanzenzucht nach guter bäuerlicher Praxis, des bäuerlichen Arbeitens ohne den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und Pestiziden sowie der Förderung der Entwicklung der Kleingärtnerei (z.B. SoLaWi, Gemeinschaftsgärten)Der Verein verwirklicht diese Satzungszwecke z.B. durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit PolitikerInnen und WissenschaftlerInnen aus den Agrar- und Medizinwissenschaften, ergänzt durch Experten von unabhängigen Instituten, die sich mit der Folgenabschätzung in der Biotechnologie beschäftigen.
  - \* Förderung von Kunst und Kultur durch Einladungen von Kulturschaffenden wie z.B. Kino-FilmemacherInnen und BuchautorInnen und Aufführungen von Theaterstücken. Hierdurch wirkt der Verein kulturstiftend. Er will die Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde und nachhaltige Lebensweise der Bevölkerung mitgestalten.Diese wird als tragende Qualität unserer Gesellschaft erkannt und durch vielfältige Maßnahmen gefördert. Dabei steht die Förderung der Eigeninitiative der Menschen im Vordergrund.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Kinder und Jugendliche können dem Verein beitreten, sind aber nicht stimmberechtigt, haben aber Antrags- und Rederecht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die bei der Gründung des Vereins mitwirkenden Personen sind automatisch Mitglieder des Vereins ab dem Gründungstag.
5. Ansonsten beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf dem Aufnahmeantrag vom Antragsteller gewählten Aufnahmetag.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf, in der auch die Höhe des Jahresbeitrags festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 5 Förderinnen und Förderer**

1. Der Verein pflegt einen Unterstützerkreis. Dieser Kreis wird „Förderkreis“ genannt. Förderinnen und Förderer sind nicht Mitglieder des Vereins und damit auch nicht stimmberechtigt. Ihrem Wunsch und Antrag auf Förderinnen- bzw. Fördererstatus wird durch den Vorstand formlos stattgegeben. Über die Höhe des Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen der Beitragsordnung, die Einfluss auf Förderbeiträge haben, sind den Förderinnen bzw. Förderern mitzuteilen. Die Förderin bzw. der Förderer hat das Recht, bei Änderungen der Beitragshöhe ihre bzw. seine Förderzusage zurückzunehmen.
3. Der Förderinnen- bzw. Fördererstatus kann regulär mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderinnen und Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
6. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
10. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
11. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften und Möglichkeiten steht, die Arbeit des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsgeld bis 300,00 Euro
  - b) Befristeter Ausschluss von den Mitgliedschaftsrechten
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 6 Abs. 9 bis 11 Anwendung.

## § 9 Datenschutzklausel

Der Verein erhebt zur Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindungen im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die Daten werden mittels einer geeigneten Vereins-Software in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Die Vorstandsmitglieder haben sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verpflichtet. Der Verein informiert die Tagespresse (LKZ, MZ) und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Erdmannhausen über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, sofern diese personenbezogene Daten enthält.

Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der Steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austrittstermin aufbewahrt.

## § 10 Mitgliedschaften des Vereins

1. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen bzw. zu unterstützen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Verbänden oder anderen Vereinen beschließen.
2. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 12 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplans und die Anfertigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt dabei immer von mindestens zwei BGB-Vorständen gemeinsam.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der Fachwartin bzw. dem Fachwart.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung die ihres/seines Stellvertreters/Stellvertreterin während der Vorstandssitzung.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Auflösung und Fusion des Vereins,
  - c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über Ordnungsstrafen und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer,
  - f) Abnahme der Beitragsordnung mit Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Abnahme der Finanzordnung,
  - h) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
  - i) Entgegennahme des Haushaltsplans, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief und Bekanntmachung auf der Internet-Homepage des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer bzw. einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter geleitet. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
9. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies fordert. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
10. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Viertel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
12. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
13. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
14. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer und von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 14 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und eine Ersatzprüferin bzw. einen Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer und der Ersatzprüferin bzw. des Ersatzprüfers entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
3. Die Kassenprüferinnen bzw. die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht

## **§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwundersersatz, bezahlte Mitarbeit, Geschäftsstelle**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwundersentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich zunächst bei der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden.
4. Bei einer entsprechenden Mitgliederzahl und der damit verbundenen umfangreicheren Verwaltungsarbeit ist der Vorstand ermächtigt, eine eigenständige Geschäftsstelle für den Verein zu finden und die nötigen vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Einzelheiten sind in der Finanzordnung zu regeln.
5. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die notwendige Büroeinrichtung zu beschaffen und bei entsprechendem Bedarf eine/n Mitarbeiter/in für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die bzw. der Vorstandsvorsitzende, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
6. Im Übrigen haben die Organmitglieder und die Mitglieder des Vereins einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei haben sie das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann in der Finanzordnung durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwunderspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Einzelheiten regelt die Finanzordnung

## **§ 16 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Beitragsordnung und die Finanzordnung werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und zum Beschluss vorgelegt. Die Geschäftsordnung regelt ausschließlich vorstandsinterne Geschäftsprozesse und muss daher nicht von der Mitgliederversammlung abgenommen werden.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgerinnen bzw Amtsträger, deren Vergütung 500,-- Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 19 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten dieser Satzung ist das Amtsgericht Marbach a.N. zuständig.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.04.2019 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2019 in Kraft.

Erdmannhausen, den 04.04.2019